



Mentoren für Kinder

Satzung

Mentoren für Kinder e.V.

Präambel:

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichwertig.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins ist: Mentoren für Kinder e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen durch ehrenamtliche Mentoren.

Hierbei werden „Tandems“, bestehend aus einem Kind oder Jugendlichen und einem ehrenamtlichen Mentor zur individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen gebildet.

Durch die Verbindung von Generationen, Kulturen und unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bieten sich den Tandem Mitgliedern weitere Perspektiven. Die Gemeinschaft baut Brücken über soziale und kulturelle Grenzen hinweg.

Bei Bedarf werden die Tandems beraten und psychologisch betreut.

Der Verein organisiert Veranstaltungen für Mentoren und Tandems mit dem Zweck die Eigenverantwortung der Kinder zu stärken, sie bei der Entfaltung ihres Potenzials zu unterstützen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern.
Ausgeschlossen sind kommerzielle und gesellige Veranstaltungen.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet Qualitätsstandards so dass eine individuelle Förderung gewährleistet ist.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- **ordentliche Mitglieder**
- **fördernde Mitglieder (Sponsoren)**
- **Ehrenmitglieder**

=====

(4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- **Austritt des Mitgliedes (§4.6),**
- **Ausschluss des Mitgliedes (§4.7-9)und**
- **Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen**

(6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden

(7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

(9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- **der Vorstand,**
- **der Beirat,**
- **die Mitgliederversammlung.**

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- **Sprecher,**
- **Stellvertretenden Sprecher,**
- **Beauftragten für Tandem- und Veranstaltungsbetreuung,**
- **Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,**
- **dem Finanzwart und Sponsorenbetreuer**

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Beirat

Hat der Verein mehr als 10 fördernde Mitglieder, ist innerhalb von 6 Monaten ein Beirat einzurichten.

Der Beirat besteht aus mindestens drei maximal sieben Vertretern der fördernden Mitglieder und wird durch diese im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt.

Einzelheiten sind in der Beiratsordnung festzulegen, die eine Mitgliederversammlung festlegt.

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand.

Der Vorstand hat mindestens halbjährlich dem Beirat über die Aktivitäten Bericht zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder bei bekannter E-Mail Adresse in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Besteht innerhalb des Vorstandes keine Einigung über die Versammlungsleitung, so werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- **die Entgegennahme der Vorstandsberichte**
- **Wahl des Vorstandes**
- **Wahl von mindestens 2 Kassenprüfer**
- **Entlastung des Vorstandes**
- **Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung**
- **Schaffung einer Beiratsordnung und ihrer Änderung**
- **Satzungsänderungen**
- **Auflösung des Vereins**

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch mindestens drei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

=====

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Organisation mit ähnlichem Zweck (siehe §2). Diese darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die Festlegung einer entsprechenden Organisation erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung die die Auflösung beschließt.

Mannheim, im November 2013